

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR NSA-GARANTIE «NSA TUNING 5» UND «NSA TUNING 2»

Gültigkeit der Versicherung: Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten, in Deutschland immatrikulierten Fahrzeuge während 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Schadenfälle innerhalb der ersten 30 Tagen nach Verkauf des Fahrzeuges gehen vollumfänglich zu Lasten des Verkäufers, unter Vorbehalt der Garantie «NSA Tuning 2».

1. Garantiebedingungen

Die NSA-Garantie ist wie folgt anwendbar:

- gemäss den spezifischen unter Ziff. 1. erwähnten Bedingungen des Garantievertrags genannt «Bedingungen»;
- aufgrund der unter Ziff. 2. des Garantievertrags vollständigen Beschreibung des Garantieobjektes genannt «Abgedeckte Komponenten und Teile»;
- ab dem **31. Tag** für die Garantie «NSA Tuning 5» bzw. ab dem **1. Tag** für die Garantie «NSA Tuning 2», nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges (massgebend ist der Fahrzeugausweis);
- * für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3500 kg, ausgenommen:
 - Jeep Cherokee
 - Fahrschulfahrzeuge;
 - Mietwagen;
 - Fahrzeuge, die für den professionellen Personentransport bestimmt sind;
 - Krankenwagen, Sicherheitsfahrzeuge, Polizeiwagen oder andere für gewisse Einsätze bestimmte Fahrzeuge wie Feuerwehrwagen;
 - Fahrzeuge, die an Wettkämpfen, Rallyes oder Rennen jeglicher Art oder am Training dazu teilnehmen oder einen Besichtigungslauf durchführen;
 - im Auftrag der Armee oder des Zivilschutzdienstes eingesetzte Fahrzeuge;
 - Fahrzeuge mit einem Neuwert (Katalogpreis) von über EUR 100'000.–.

Diese Liste ist nicht abschliessend; der Versicherer behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die den Kriterien des Versicherers nicht entsprechen, auszuschliessen.

Der Versicherer übernimmt pro Fall Garantiekosten bis **EUR 2'580.–** (EUR 6'450.– bei Motorschaden), alle Unkosten inbegriffen und vor Abzug des vertraglichen Selbstbehaltes von 10%, mind. EUR 97.–. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Fahrzeugbesitzer übernommen. Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitsleistung, gemäss Eurotax (falls nicht vorhanden gemäss Herstellerrichtzeiten). Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Mehrwerthalteranteil bei Aggregat-Ersatz und einen Amortisationsabzug für elektronische Geräte in Abzug zu bringen. Des Weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, Austauschteile oder gleichwertige Occasionsteile zu verwenden, wenn solche vorhanden sind. Die Garantieleistung wird nur aufgrund der Originalrechnung der reparaturausführenden Werkstatt ausbezahlt.

2. Ausschlüsse

Nicht von der Garantie abgedeckt sind alle Schadenfälle, Pannen oder Mängel des Fahrzeuges, die zurückzuführen sind auf:

- den normalen Verschleiss (Basis Kilometerstand);
- den übermässigen Verschleiss bezüglich Anhänger-Kupplung;
- die Fehlmontage oder dem Hersteller bekannte Fabrikationsfehler;
- äussere Faktoren, insbesondere:
 - Unfall;
 - Elementarereignisse aller Art (inkl. übermässige Kälte oder Hitze, Überschwemmung, Hagel etc.);
- Teile, die nicht in der Rubrik «Abgedeckte Komponenten und Teile» der Garantie aufgelistet sind;
- eine Überbeanspruchung des Motors;

- einen Pilotenfehler, z.B. Nichtbeachtung der Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckmanometer, Kontrolllampe, Ladedruckanzeiger);
- die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Reifendimension, Reifendurchmesser, etc. (bei 4x4 Fahrzeuge);
- die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers bei Anhänger-Kupplung (betrifft Schäden am Automaten-Getriebe);
- einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems (Motorschaden);
- die Nichteinhaltung der Anweisungen des Herstellers;
- mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten, sowie mangelhafte Wartung und nicht Einhalten der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht (fehlende Kontrolle des Ölstandes etc.);
- Diebstahl des Fahrzeuges oder Vandalismus am Fahrzeug (inkl. Folgeschäden);
- Ereignisse, die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrags eingetreten sind.

Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Komponenten und Teile, deren Abnutzung ausschliesslich mit der Verbrauchsfrequenz des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern verbunden ist, d.h. Reifen, Stossdämpfer, Bremsbeläge, Bremscheiben, Trommelbremsen, Kupplung, Mitnehmerscheibe, Batterie, elektrische Birnen sowie Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Stossstange und -dämpfer, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel und Räder oder Radkappen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle zur inneren Ausstattung des Fahrzeuges gehörenden Teile, so unter anderem die Sitze, Sitzausstattung und -überzüge, Sitzheizung, Alarmsystem, Sicherheitsgurte, Klimaanlage, vordere und seitliche Airbags und ihre Ein- und Ausschaltvorrichtung, Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler sowie CD-Wechsler), Fernsehleinrichtung, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker und Antennen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Zubehörteile wie: Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Isolationsgummi (ausser solche, die im Rahmen der Reparatur notwendig sind). Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Flüssigkeiten wie Benzin, Kühlflüssigkeit, Öl oder andere Schmiermittel, Scheibenwischerflüssigkeit. Generell ausgeschlossen: Fehl- und Testanalysen.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jegliche Garantiedeckung abzulehnen, sofern das Fahrzeug nicht regelmässig von einem Markenhändler gemäss den Herstellervorschriften gewartet wird, wobei das Serviceheft massgebend ist. Möchte der Kunde Leistungen beim Versicherer geltend machen, ist das nachgeführte Serviceheft vorzuweisen. Die Garantie ist nicht übertragbar.

3. Ungültigkeit der Garantie

Die Prämie wird am Tage der Rechnungsstellung fällig. Kommt der Versicherungsnehmer innert 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird die Versicherung nach Ablauf der Mahnfrist ungültig. Auch eine spätere Zahlung setzt diese ohne vorgängiges Einverständnis des Versicherers nicht wieder in Kraft.

Des Weiteren ist die Garantie ungültig:

- bei vorsätzlichen Falschangaben aller Art;
- bei Ereignissen, die sich ausserhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie ereignen;
- bei Ereignissen, die später als 7 Tage nach Eintritt des Garantiefalles der NSA gemeldet werden.

4. Vorgehen im Schadenfall

Ein Schadenfall ist unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Reparatur an den von der Garantie abgedeckten Komponenten, der NSA zu melden. Diese prüft im Namen des